

TOP 7

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	22.09.2016	öffentlich
Stadtrat	26.09.2016	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Vorlage Nr.: 20163316

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2016:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein tritt mit dem 01. des der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017/2018 durch die ADD folgenden Monats in Kraft.

Aufgrund der Entwicklung in den vergangenen Jahren ist eine Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein erforderlich. Diese sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Im Zuge dieser Änderungssatzung sollen redaktionelle Änderungen erfolgen. Diese sind § 1 der Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein zu entnehmen.

Des Weiteren sind folgende Änderungen vorgesehen:

§§	Satzung alte Fassung	Satzung neue Fassung	Begründung zur Änderung
§ 1 Abs. 1	Die Stadt Ludwigshafen unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten und die Spiel- und Lernstube Ebernburg als öffentliche Einrichtungen (in den Betreuungsarten Kindergärten - Teilzeit, Ganzzzeit und durchgehende Teilzeit, - Hort, Krippe und altersgemischte Gruppen).	Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend Stadt genannt) unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten – Teilzeit, durchgehende Teilzeit und Ganzzzeit -, Hort).	Redaktionelle Änderung, SLS fällt unter Kindertagesstätte und wird somit gestrichen, ebenso altersgemischte Gruppen.
§ 1 Abs. 2	Der Deutsche Kinderschutzbund vermittelt im Rahmen einer Vereinbarung für die Stadt Ludwigshafen Kinder an Kindertagespflegepersonen.	Der Deutsche Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V. vermittelt im Rahmen einer Vereinbarung für die Stadt Kinder an Kindertagespflegepersonen.	Die Worte „Ludwigshafen e.V.“ werden ergänzt. Das Wort „Ludwigshafen“ wird gestrichen.
§ 2 Abs. 1	Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinland- Pfalz)		Keine Änderung
§ 2 Abs. 2	Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte, Krippen) und der Spiel- und Lernstube Ebernburg werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes	Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte, Krippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach	Der Text „und der Spiel und Lernstube Ebernburg“ wird gestrichen.

	„Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.	§§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.	
§ 2 Abs. 3	Die Einrichtungen sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertagesstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	Das Wort „Einrichtungen“ wird in „Kindertagesstätten“ geändert. Das Wort „Einrichtung“ wird in „Kindertagesstätte“ geändert.
§ 2 Abs. 4	Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen . Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	Die Stadt als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten . Bei einer etwaigen Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	Die Worte „Ludwigshafen am Rhein“ werden gestrichen. Das Wort „Einrichtungen“ wird in „Kindertagesstätten“ geändert. Das Wort „Einrichtung“ wird in „Kindertagesstätte“ geändert.
§ 2 Abs. 5	Bei der Vermittlung von Kinder an Kindertagespflegepersonen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der in den §§ 22 ff SGB VIII festgeschriebenen rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.	gestrichen	Dieser Absatz wird gestrichen, da die Regelungen bereits im SGB VIII verankert sind.
§ 3 Abs. 1	Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme die Leitungskraft der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart (Verfügung Aufnahmekriterien).	Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entsprechend den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart (Verfügung Aufnahmekriterien).	Das Wort „Leitungskraft“ wird in „Leitung“ geändert. Das Wort „Einrichtung“ wird in „Kindertagesstätte“ geändert.
§ 3 Abs. 2	Die Aufnahme kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden:		

	<ul style="list-style-type: none"> - Ärztliches Attest, welches nicht älter als zwei Wochen ist - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten über die Aufsichtspflicht, zum Abholverfahren, zum Nachhauseweg und zum Kinderschwimmen - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Hygieneverordnung - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Krankheitsfall 		Keine Änderung
§ 3 Abs. 3	Behinderte Kinder können in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in der jeweiligen Kindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Kindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte die Eltern über andere evtl. Möglichkeiten.	Behinderte Kinder können in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in der jeweiligen Kindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Kindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte die Eltern/Erziehungsberechtigten über andere evtl. Möglichkeiten.	Das Wort „Eltern“ wird durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
§ 3 Abs. 4		Die Eingewöhnungszeit in der Krippe und im Kindergarten beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Hort entfällt die Eingewöhnungszeit.	Aufgrund der Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Abrechnung der Elternbeitrags-freiheit (Aufnahme erfolgt mit dem 1. Tag der Eingewöhnung) müssen Änderungen vorgenommen werden und dieser Absatz wird neu eingefügt.
§ 3 Abs. 5		In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Ludwigshafen liegt, durch Abschluss eines Benutzungsvertrages mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.	Die Aufnahme ortsfremder Kinder (bisher nur in § 5 Absatz 5 geregelt) soll detaillierter geregelt werden. Somit wird dieser Absatz neu eingefügt.
§ 4 Abs. 1	Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist	Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist	

	<p>schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Kindertagesstätte (Ummeldung). Eine Kündigung der Inanspruchnahme der Verpflegung ist nur im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. In allen anderen Betreuungsarten ist eine Kündigung nur gemeinsam mit der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes möglich.</p>	<p>schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Kindertagesstätte (Ummeldung). Eine Kündigung der Inanspruchnahme der Verpflegung ist nur im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. In allen anderen Betreuungsarten ist eine Kündigung nur gemeinsam mit der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes möglich.</p>	<p>Das Wort „Einrichtung“ wird in „Kindertagesstätte“ geändert.</p>
§ 4 Abs. 2	<p>Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.</p>		Keine Änderung
§ 4 Abs. 3	<p>Die Stadt als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien für städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt, – wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann, – wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Kostgeldes von mehr als zwei Monaten vorliegt, – erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem 		Keine Änderung

	Erziehungspersonal nicht zumutbar ist.		
§ 4 Abs. 4	Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeit- oder durchgehenden Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.	Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz ist die Leitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeit- oder durchgehenden Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden bzw. bei Krippe und Hort den Platz zu kündigen . Dies ist den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.	Das Wort „Einrichtungsleitung“ wird in „Leitung“ geändert. Kündigung für Krippe und Hort soll ergänzt werden. Das Wort „Erziehungsberechtigte“ wird durch „Eltern/Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
§ 4 Abs. 5		Bei Wegzug aus Ludwigshafen endet das Betreuungsverhältnis spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einer Weiterbetreuung zustimmen. Hierfür ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.	Der Umgang mit einem bestehenden Betreuungsverhältnis bei Wegzug aus Ludwigshafen (bisher nur in § 5 Absatz 5 geregelt) soll detaillierter geregelt werden. Somit wird dieser Absatz neu eingefügt.
§ 5 Abs. 1	Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben. Dieser ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Höhe des Elternbeitrages der Spiel- und Lernstube Ebernburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.	Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Stadt ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz erhoben. Dieser ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Höhe des Elternbeitrages in Spiel- und Lernstuben ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.	Das Wort „Ludwigshafen“ wird gestrichen. Das Wort „Rheinland-Pfalz“ wird ergänzt. Die Wörter „der Spiel- und Lernstube Ebernburg“ werden durch „in Spiel- und Lernstuben“ ersetzt.
§ 5 Abs. 2	Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.	Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht in der Krippe 2 Wochen nach Aufnahmedatum (Eingewöhnungszeit). Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages im Hort entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.	Aufgrund der Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Abrechnung der Elternbeitrags-freiheit (Aufnahme erfolgt mit dem 1. Tag der Eingewöhnung) muss dieser Absatz neu formuliert werden.

	ten. Die Eingewöhnungszeit von 4 Wochen in der Krippe ist beitragsfrei.	Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.	
§ 5 Abs. 3	Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.		Keine Änderung
§ 5 Abs. 4	Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.	Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.	Das Wort „Einrichtung“ wird in „Kindertagesstätte“ geändert.
§ 5 Abs. 5	Für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Ludwigshafen liegt, wird der Beitrag entsprechend einer Ein-Kind-Familie erhoben. Wenn ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aus Ludwigshafen verzieht, gilt diese Regelung ab dem 1. des auf den Umzug folgenden Monats. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Ludwigshafen wird durch diese Regelung nicht begründet.	Für jedes Kind, das im Rahmen eines Benutzungsvertrages nach § 3 Absatz 5 oder § 4 Absatz 5 betreut wird, wird der Elternbeitrag entsprechend einer 1-Kind-Familie erhoben.	Durch den neu eingefügten Absatz 5 in § 3 und Absatz 5 in § 4 muss auch hier Absatz 5 neu geregelt werden.
§ 5 Abs. 6	Wird das Kind während der Sommerschließung in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.	Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.	Das Wort „Sommer-schließung“ wird in „Schließungstage“ geändert.
§ 5 Abs. 7	Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.		Keine Änderung
§ 5 Abs. 8		Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Krippe betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt den Eltern/Erziehungsberechtigten einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern/Erziehungsberechtigten sich bewusst für einen bei-	Der Jugendhilfeausschuss hatte in der Sitzung am 03.06.2013 beschlossen, dass Zweijährige in der Krippe (und in der Kindertagespflege, siehe § 8 Abs. 6) beitragsfrei sind, wenn nachweislich kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.

		tragspflichtigen Platz in der Krippe entscheiden.	<p>Durch den Anstieg der Kinderzahlen und den noch in der Umsetzung befindlichen Ausbau der Kindertagesstätten in den nächsten Jahren besteht in allen Stadtteilen ein Bedarf an Plätzen.</p> <p>Aus diesem Grund soll der oben genannte Beschluss aufgehoben und Absatz 8 neu eingefügt werden.</p>
§ 6 Abs. 1	<p>Je nach Unterbringungsart wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatliches durchschnittliches Kostgeld erhoben. Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Erhebung berücksichtigt, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist. Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätten ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Höhe des Kostgeldes der Spiel- und Lernstube Ebernburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil der Satzung.</p>	<p>Je nach Unterbringungsart wird von der Stadt ein monatliches durchschnittliches Kostgeld erhoben. Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Erhebung berücksichtigt, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist. Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätten ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Höhe des Kostgeldes in Spiel- und Lernstuben ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil der Satzung.</p>	<p>Das Wort „Ludwigshafen“ wird gestrichen.</p> <p>Die Wörter „der Spiel- und Lernstube Ebernburg“ werden durch „in Spiel- und Lernstuben“ ersetzt.</p>
§ 6 Abs. 2	<p>Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. Im Krippebereich entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Teilbetrages (50%), sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird. Erst wenn das Kind voll durch die Einrichtung verpflegt wird, ist</p>	<p>Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. In der Krippe entsteht die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes, sobald das Kind voll durch die Kindertagesstätte verpflegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nahrung durch die Ei-</p>	<p>Das Wort „Einrichtung“ wird in „Kindertagesstätte“ geändert.</p> <p>Da das ½ Kostgeld für Krippe nach Anlage 2 nur selten in Anspruch genommen wird, soll das Angebot des ½ Kostgeldes entfallen. Bis zur vollständigen</p>

	<p>der volle Kostgeldbeitrag zu zahlen. Das Milchpulver ist von den Eltern mitzubringen.</p> <p>Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten.</p>	<p>tern/Erziehungsberechtigten mitzubringen.</p> <p>Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten.</p>	<p>Teilnahme am Verpflegungsangebot der Kindertagesstätten werden die Nahrungsmittel von den Eltern mitgebracht.</p>
§ 6 Abs. 3	<p>Sofern das Kind rechtzeitig ab dem 1. Fehltag entschuldigt wird erfolgt die Kostgeldgutschrift ab dem 2. Fehltag. Grundsätzlich erfolgen Kostgeldgutschriften zusammengefasst für drei Monate zu folgenden Terminen: November bis Januar zum 28.02. Februar bis April zum 31.05. Mai bis Juli zum 31.08. August bis Oktober zum 30.11.</p> <p>Die Gutschrift wird mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.</p>		Keine Änderung
§ 6 Abs. 4	<p>Wird das Kind während der Sommerschließung in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.</p>	<p>Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.</p>	<p>Das Wort „Sommer-schließung“ wird in „Schließungstage“ geändert.</p>
§ 6 Abs. 5	<p>Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.</p>		Keine Änderung
§ 7 Abs. 1	<p>Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine angemessene Erstattung des Sachaufwandes (wie z.B. Verbrauchskosten und Spielzeug) - einen Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Förderleistung) - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die 	<p>Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine angemessene Erstattung des Sachaufwandes (wie z.B. Verbrauchskosten und Spielzeug) - einen Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Förderleistung) - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfall- Versicherung sowie 	

	<p>häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</p> <p>- die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</p> <p>In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen. Die Höhe der laufenden Geldleistung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und</p> <p>- die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</p> <p>In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen. Die Höhe der laufenden Geldleistung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhtem Förderbedarf eines Kindes kann die Förderungsleistung erhöht werden.</p>	<p>Das Wort „Tagespflegeperson“ wird in „Kindertagespflegeperson“ geändert.</p> <p>Das Wort „Erziehungsberechtigte“ wird durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.</p> <p>Aufgrund der erforderlichen spezifischen Kenntnisse zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sollen hierfür qualifizierte Kindertagespflegepersonen für diese Kinder eine um 1,00 Euro je Betreuungsstunde erhöhte Förderungsleistung erhalten (siehe Anlage 4).</p>
<p>§ 7 Abs. 2</p>	<p>Die Gewährung der laufenden Geldleistung wird pro Stunde berechnet und erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen gem. § 24 SGB VIII, nach den festgelegten Betreuungsstunden in der vorgelegten Vereinbarung und schriftlicher Mitteilung des Betreuungsverhältnisses.</p> <p>Es wird eine monatliche durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt.</p> <p>Können die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden, so sind sie monatlich schriftlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der/des Erziehungsberechtigten einzureichen.</p>	<p>Die Gewährung der laufenden Geldleistung wird pro Stunde berechnet und erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen gem. § 24 SGB VIII, nach den festgelegten Betreuungsstunden in der vorgelegten Vereinbarung und schriftlicher Mitteilung des Betreuungsverhältnisses.</p> <p>Es wird eine monatliche durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt.</p> <p>Können die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden, so sind sie monatlich schriftlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der Eltern/Erziehungsberechtigten einzureichen.</p> <p>Für die Betreuung über Nacht sowie für die Eingewöhnungszeit wird eine Pauschale gewährt.</p>	<p>Die Worte „der/des Erziehungsberechtigten“ werden durch die Worte „der Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.</p>

§ 7 Abs. 3	Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson.		Keine Änderung
§ 7 Abs. 4	Zusätzlich zur laufenden Geldleistung werden weitere Leistungen auf Antrag durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Diese sind in Umfang und Höhe der Anlage 4 zu entnehmen.	<p>Für die Dauer der Weiterbildung wird</p> <p>a) innerhalb der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Betreuungszeiten die laufende Geldleistung,</p> <p>b) außerhalb der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungszeiten die Förderungsleistung, berechnet mit einer durchschnittlichen Belegung von 3 Kindern,</p> <p>bis zu maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.</p> <p>Hierfür ist der Stadt die Anmeldebekätigung zur Teilnahme an der Weiterbildung mindestens 1 Woche vor Beginn vorzulegen. Die Teilnahmebekätigung ist spätestens 2 Wochen nach der Weiterbildung bei der Stadt vorzulegen.</p>	<p>Die Regelungen zu den weiteren laufenden Geldleistungen (Pauschalen) wurden in Absatz 2 ausführlicher definiert. Hinzu kommt die Regelung zur Gewährung der laufenden Geldleistung bei Weiterbildungen.</p> <p>Daher wird dieser Absatz neu formuliert.</p>
§ 7 Abs. 5	Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubs von insgesamt 6 Wochen im Jahr weiter gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten Urlaubszeiten der Stadt Ludwigshafen und den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen.	Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubs von insgesamt 6 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten Urlaubszeiten der Stadt mindestens 4 Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen.	<p>Das Wort „Jahr“ wird in „Kalenderjahr“ geändert.</p> <p>Das Wort „Ludwigshafen“ wird gestrichen.</p> <p>Aufgrund privatrechtlichem Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern werden in Absatz 5 Satz 2 die Worte „und den Erziehungsberechtigten“ gestrichen.</p>
§ 7 Abs. 6	Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bei einer zusammenhängenden Dauer von 2 Wochen weiter gewährt . Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Ludwigshafen ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.	Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt ab dem 1. Krankheitstag zu unterrichten und ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.	<p>Die Regelungen zur Weitergewährung der laufenden Geldleistung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson sollen verdeutlicht werden.</p> <p>Das Wort „Ludwigshafen“ wird gestrichen.</p>

§ 7 Abs. 7	Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter gewährt.	Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Krankheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bei Vorlage eines ärztlichen Attests für weitere 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt. Bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kurtaufenthalt eines Tagespflegekindes kann die laufende Geldleistung über 4 Wochen hinaus gewährt werden.	Das Wort „Tagespflegeperson“ wird in „Kindertagespflegeperson“ geändert. Das Wort „Jahr“ wird in „Kalenderjahr“ geändert. Die Regelungen zur Weitergewährung der laufenden Geldleistung bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes sollen differenziert werden.
§ 7 Abs. 8	In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Qualifizierungskurse für die Kindertagespflegepersonen. Bei Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet sich die Tagespflegeperson für die Dauer von 3 Jahren der Stadt Ludwigshafen die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten des absolvierten Qualifizierungskurses an die Stadt Ludwigshafen zurück zu zahlen.	In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Qualifizierungskurse für die Kindertagespflegepersonen. Bei Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson für die Dauer von 3 Jahren der Stadt die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten des absolvierten Qualifizierungskurses an die Stadt zurück zu zahlen	Das Wort „Tagespflegeperson“ wird in „Kindertagespflegeperson“ geändert. Das Wort „Ludwigshafen“ wird gestrichen.
§ 7a Abs. 1		Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an mindestens zwei Weiterbildungen pro Kalenderjahr mit kindertagespflegespezifischen Themen teilzunehmen. Zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf müssen die Kindertagespflegepersonen besondere Weiterbildungen zu absolvieren.	Um den sich stetig ändernden Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gerecht zu werden (Sicherung der Qualität), müssen sich Kindertagespflegepersonen fortlaufend weiterbilden. Daher sind entsprechende Regelungen hierzu in der Satzung erforderlich.
§ 7a Abs. 2		Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen nach Abs. 1 erstattet.	
§ 8 Abs. 1	Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bei Gewährung	Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bei Gewäh-	Die Worte „den/dem

	einer laufenden Geldleistung nach § 7 von den/dem Erziehungsberechtigten eine monatliche Kostenbeteiligung nach Anlage 5 erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.	rungeiner laufenden Geldleistung nach § 7 von den Eltern/Erziehungsberechtigten eine monatliche Kostenbeteiligung nach Anlage 5 erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung	Erziehungsberechtigten“ werden durch die Worte „den Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
§ 8 Abs. 2	Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht ab Bewilligung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Eingewöhnungszeit von 4 Wochen ist kostenfrei.	Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht ab Bewilligung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen ist kostenfrei.	Aufgrund der Gleichstellung zur Krippe in Kindertagesstätten muss die Eingewöhnungszeit neu geregelt werden.
§ 8 Abs. 3	Die Kostenbeteiligung bleibt auch in den Fällen des § 7 Abs. 5, 6 und 7 dieser Satzung bestehen. Wird im Falle des § 7 Abs. 5 eine weitere Kindertagespflegeperson als Urlaubsvertretung in Anspruch genommen, so wird hierfür zusätzlich eine Kostenbeteiligung nach Anlage 4 gefordert.	Die Kostenbeteiligung bleibt auch in den Fällen des § 7 Abs. 5, 6 und 7 und § 7a dieser Satzung bestehen. Wird im Falle des § 7 Abs. 4 und 5 eine weitere Kindertagespflegeperson als Vertretung in Anspruch genommen, so wird hierfür zusätzlich eine Kostenbeteiligung nach Anlage 5 gefordert.	Aufgrund der neu aufgenommenen Regelung in § 7a „Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen“ muss auch die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Tage geregelt werden.
§ 8 Abs. 4	In der Kostenbeteiligung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Erziehungsberechtigten/m und Kindertagespflegeperson abzurechnen.	In der Kostenbeteiligung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen.	Das Wort „Erziehungsberechtigten/m wird durch die Worte „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
§ 8 Abs. 5	Alle Änderungen bezüglich des Betreuungsverhältnisses, insbesondere Betreuungszeiten und Kündigung sind umgehend mitzuteilen.	Alle Änderungen bezüglich des Betreuungsverhältnisses, insbesondere Betreuungszeiten und Kündigung sind der Stadt umgehend mitzuteilen.	Die Worte „der Stadt“ werden ergänzt.
§ 8 Abs. 6		Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt den Eltern/Erziehungsberechtigten einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern/Erziehungsberechtigten sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der	Der Jugendhilfeausschuss hatte in der Sitzung am 03.06.2013 beschlossen, dass Zweijährige (in der Krippe [siehe § 5 Abs. 8] und) in der Kindertagespflege beitragsfrei sind, wenn nachweislich kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Durch den Anstieg der Kinderzahlen und den

		<p>Kindertagespflege entscheiden.</p> <p>Im Rahmen der Einzelfallentscheidung kann ein Kind ab Vollendung des 2. Lebensjahres beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden, wenn seine Entwicklung eine Betreuung im Kindergarten noch nicht zulässt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt mit Vorlage einer Stellungnahme einer Fachstelle oder eines ärztlichen Attests einzureichen.</p>	<p>noch in der Umsetzung befindlichen Ausbau der Kindertagesstätten in den nächsten Jahren besteht in allen Stadtteilen ein Bedarf an Plätzen.</p> <p>Aus diesem Grund soll der oben genannte Beschluss aufgehoben und folgender Absatz 6 neu eingefügt werden.</p>
§ 8a Abs. 1		<p>Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten als Regelbetreuungszeiten.</p> <p>Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gelten als Randzeiten. Eine Betreuung über Nacht erfolgt zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.</p>	<p>Die Regelung zu den Betreuungszeiten soll in § 8a und nicht mehr in der Anlage erläutert werden.</p>
§ 8a Abs. 2		<p>Sofern kein anderer Bedarf nachgewiesen wird, wird der Betreuungsumfang</p> <p>a) für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu maximal 20 Betreuungsstunden,</p> <p>b) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu maximal 30 Betreuungsstunden</p> <p>pro Woche innerhalb der Regelbetreuungszeit gewährt.</p>	<p>Der Betreuungsumfang für Kinder nicht erwerbstätiger Erziehungsberechtigter muss aufgrund des Rechtsanspruchs für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geregelt werden.</p>
§ 8a Abs. 3		<p>Die Eingewöhnungszeit für Kinder unter 6 Jahren dauert in der Regel bis zu 2 Wochen.</p>	<p>Die Regelung der Eingewöhnungszeit soll in § 8a und nicht mehr in</p>

		Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.	der Anlage erläutert werden.
§ 9 Abs. 1	Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen der Kostenbeteiligung sind a) die Erziehungsberechtigte/n , b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen, c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.	Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen der Kostenbeteiligung sind a) die Eltern/Erziehungsberechtigten , b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen, c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.	Das Wort „Erziehungsberechtigte/n“ wird durch die Worte „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
§ 9 Abs. 2	Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.		Keine Änderung
§ 10	Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).	Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz i. V. m. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).	Das Wort „Rheinland-Pfalz“ wird ergänzt. Das Wort „Eltern“ wird durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt. Die Worte „der Stadt“ werden ergänzt.
§ 11 Abs. 1	Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.		Keine Änderung
§ 11 Abs. 2	Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 01.01.2003 außer Kraft.		Keine Änderung

Anlagen	<p>1. Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen 2. Monatliche Kostgeldtabelle für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen 3. Monatliche Beitrags- und Kostgeldtabelle der Spiel- und Lernstube Ebernburg 4. Kostenbeteiligung für Kindertagespflege 5. Geldleistungen für Tagespflegepersonen</p>	<p>1. Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind 2. Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind 3. Monatlicher Beitrag und Kostgeld für Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind 4. Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen in Ludwigshafen 5. Kostenbeteiligung für Kindertagespflege</p>	<p>Das Wort „je Kind“ wurde ergänzt.</p> <p>Das Wort „Ebernburg“ wurde gestrichen.</p>															
Anlage 1	<p>Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind</p> <p>Der Kindergarten ist beitragsfrei.</p> <p>Hort- und Krippebeiträge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Familien mit</th> <th>Beitrag in Euro Hort</th> <th>Krippe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Kind</td> <td>148,00</td> <td>296,00</td> </tr> <tr> <td>2 Kindern</td> <td>99,00</td> <td>198,00</td> </tr> <tr> <td>3 Kindern</td> <td>49,00</td> <td>98,00</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr Kindern</td> <td>37,00</td> <td>74,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wird im Hort die flexible Betreuung in Anspruch genommen so entstehen folgende Beiträge: Betreuung an 2 Wochentagen: 2/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle Euro Betreuung an 3 Wochentagen: 3/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle Euro Die Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,-- wird von einer Beitragserhebung abgesehen. Ebenso werden Beträge unter EUR 2,50 nicht übernommen.</p>	Familien mit	Beitrag in Euro Hort	Krippe	1 Kind	148,00	296,00	2 Kindern	99,00	198,00	3 Kindern	49,00	98,00	4 und mehr Kindern	37,00	74,00	<p>Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages.</p>	<p>Das Wort „Erziehungsberechtigten“ wird durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.</p>
Familien mit	Beitrag in Euro Hort	Krippe																
1 Kind	148,00	296,00																
2 Kindern	99,00	198,00																
3 Kindern	49,00	98,00																
4 und mehr Kindern	37,00	74,00																
Anlage 2	Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und	Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und	Das Kostgeld wird nach tatsächlichen															

	<p>Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind</p> <p style="text-align: right;">EURO</p> <p>Krippe ½ (sobald eine Mahlzeit von Milchpulverauf feste Nahrung umgestellt wird)</p> <p>Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte gepflegt wird) 48,50</p> <p>durchgehende Teilzeit 48,00 Ganzzeit 54,00 flex. Betreuung 3 Tage DTZ / 2 Tage GZ 50,00 2 Tage DTZ / 3 Tage GZ 51,50 Hort 54,50 Flex. Hort 2 Tage 21,80 Flex. Hort 3 Tage 32,70</p>	<p>Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind</p> <p>Krippe 53,00 Euro Durchgehende Teilzeit 50,50 Euro Ganzzeit 56,50 Euro Flex. Betreuung 3 Tage DTZ/2 Tage GZ 53,00 Euro 2 Tage DTZ/3 Tage GZ 54,00 Euro Hort 57,50 Euro Flex. Hort 2 Tage 23,00 Euro Flex. Hort 3 Tage 34,50 Euro</p>	<p>Kosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.</p> <p>Durch die Erhöhung der Kosten für das Mittagessen der Fa. BVS aufgrund der letzten Ausschreibung sollte das Kostgeld ab 01.01.2017 entsprechend angepasst werden.</p> <p>Da das ½ Kostgeld für Krippe nach Anlage 2 nur selten in Anspruch genommen wird, soll das Angebot des ½ Kostgeldes entfallen. Bis zur vollständigen Teilnahme am Verpflegungsangebot der Kindertagesstätten werden die Nahrungsmittel von den Eltern mitgebracht.</p>
<p>Anlage 3</p>	<p>Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein Monatlicher Beitrag für die Spiel- und Lernstube Ebernburg in Ludwigshafen je Kind</p> <p>Der Kindergarten ist beitragsfrei.</p> <p>Hortbeitrag: Familien mit Beitrag Hort in EURO 1 Kind 24,-- 2 Kindern 16,-- 3 Kindern 8,-- 4 und mehr Kindern 0,--</p> <p>Die Erziehungsberechtigte/n zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu</p>	<p>Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein Monatlicher Beitrag und Kostgeld für Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind</p> <p>Beitrag:</p> <p>Der Kindergarten ist beitragsfrei.</p> <p>Hortbeitrag: Familien mit Beitrag Hort in EURO 1 Kind 24,-- 2 Kindern 16,-- 3 Kindern 8,-- 4 und mehr Kindern 0,--</p> <p>Die Ei-tern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur</p>	

	<p>EURO 5,-- wird von einer Beitragserhebung abgesehen. Ebenso werden Beträge unter EUR 2,50,-- nicht übernommen.</p> <p>Monatliches Kostgeld für die Spiel- und Lernstube Ebernburg in Ludwigshafen je Kind</p> <p>Ganzzeit 54,00 EUR Hort 54,50 EUR</p>	<p>Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragserhebung abgesehen. Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.</p> <p><u>Kostgeld:</u></p> <p>Durchgehende Teilzeit 50,50 Euro Ganzzeit 56,50 Euro Flex. Betreuung 3 Tage DTZ/2 Tage GZ 53,00 Euro 2 Tage DTZ/3 Tage GZ 54,00 Euro Hort 57,50 Euro Flex. Hort 2 Tage 23,00 Euro Flex. Hort 3 Tage 34,50 Euro</p>	<p>Siehe Anlage 2</p>
--	--	---	-----------------------

34,50 Eur

Anlage 4

Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein
Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung je Stunde:

Stufe	Qualifikation	Förderungsleistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Stufe 1	Geringe Qualifikation	1,30 Euro	1,20 Euro	2,50 Euro
Stufe 2	Grundqualifikation (80 UE ¹)	2,10 Euro	1,20 Euro	3,30 Euro
Stufe 3	Grund- und Aufbauqualifikation mit Zertifikat (160 UE ¹)	2,90 Euro	1,20 Euro	4,10 Euro

Für die Betreuung von Kindern Arbeitssuchender wird die Gewährung der laufenden Geldleistung auf maximal 15 Stunden wöchentlich außerhalb der Randzeiten begrenzt.

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 50,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht;

Die Nacht beginnt um 21:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr

Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein
Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde:

Qualifikation	Förderungsleistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Grundqualifikation (80 UE ¹)	2,40 Euro	1,60 Euro	4,00 Euro
Grund- und Aufbauqualifikation mit Zertifikat (160 UE ¹)	3,40 Euro	1,60 Euro	5,00 Euro

¹ Unterrichtseinheit

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 50,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht

Randzeitenbetreuung: In diesen Zeiten wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Erhöhter Förderbedarf: In diesen Fälle wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Um die Kindertagespflege für Kindertagespflegepersonen weiterhin attraktiv zu gestalten soll die laufende Geldleistung erhöht werden. Der Anteil der Förderungsleistung wurde anhand der Tarifsteigerungen des TVöD ab 2011 ermittelt, der Anteil des Sachaufwands angepasst. Die sich daraus ergebende laufende Geldleistung pro Kind und Stunde erscheint im Sinne des § 23 SGB VIII als angemessen.

Die Förderungsleistung für „geringe Qualifikation“ entfällt, da Kindertagespflegepersonen mit weniger als 80 Unterrichtseinheiten nicht mehr vermittelt werden.

Der Satz „Für die Betreuung von Kindern Arbeitssuchender wird die Gewährung der laufenden Geldleistung auf maximal 15 Stunden wöchentlich außerhalb der Randzeiten begrenzt.“ wird gestrichen (siehe § 7 Absatz 2)

Die Betreuungszeiten werden in

	<p>Randzeitenbetreuung: Die Betreuungszeiten von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr und von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie Samstage, Sonntage und Feiertage gelten als Randzeiten.</p> <p>In diesen Zeiten wird zusätzlich zur laufenden Geldleistung 1 Euro je Stunde gewährt.</p> <p>Weitere Geldleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in voller Höhe (Auszahlung 1x jährlich) • 50% der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Alterssicherung, sofern nicht kapitalbildend oder drittbegünstigend • 50% der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung 		<p>§ 8a definiert.</p> <p>Die weiteren Geldleistungen werden in § 7 Absatz 1 definiert.</p>																				
<p>Anlage 5</p>	<p>Anlage 5 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein</p> <p>Kostenbeteiligung für Kindertagespflege Kostenbeteiligung je Betreuungsstunde in Euro:</p> <table border="0"> <tr> <td>Familien mit</td> <td>Betrag in Euro</td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>1,95</td> </tr> <tr> <td>2 Kindern</td> <td>1,31</td> </tr> <tr> <td>3 Kindern</td> <td>0,65</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr Kindern</td> <td>0,49</td> </tr> </table> <p>Kostenbeteiligung für Übernachtungspauschale: 4,50 Euro je Nacht</p> <p>Die Erziehungsberechtigte/n zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem KJHG den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe der entsprechenden Kostenbeteiligung. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EUR 5,00 wird von einer Kostenerhebung abgesehen. Ebenso werden Kosten unter EUR 2,50 nicht übernommen.</p>	Familien mit	Betrag in Euro	1 Kind	1,95	2 Kindern	1,31	3 Kindern	0,65	4 und mehr Kindern	0,49	<p>Anlage 5 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein</p> <p>Kostenbeteiligung für Kindertagespflege Kostenbeteiligung je Betreuungsstunde in Euro:</p> <table border="0"> <tr> <td>Familien mit</td> <td>Betrag in Euro</td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>1,95</td> </tr> <tr> <td>2 Kindern</td> <td>1,31</td> </tr> <tr> <td>3 Kindern</td> <td>0,65</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr Kindern</td> <td>0,49</td> </tr> </table> <p>Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippebeiträgen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.</p> <p>Kostenbeteiligung für Übernachtungspauschale: 4,50 Euro je Nacht</p> <p>Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII</p>	Familien mit	Betrag in Euro	1 Kind	1,95	2 Kindern	1,31	3 Kindern	0,65	4 und mehr Kindern	0,49	<p>Zur Angleichung der Kostenbeteiligung an die Krippenbeiträge wird der Satz „Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippebeiträgen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.“ eingefügt</p>
Familien mit	Betrag in Euro																						
1 Kind	1,95																						
2 Kindern	1,31																						
3 Kindern	0,65																						
4 und mehr Kindern	0,49																						
Familien mit	Betrag in Euro																						
1 Kind	1,95																						
2 Kindern	1,31																						
3 Kindern	0,65																						
4 und mehr Kindern	0,49																						

		<p>den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe der entsprechenden Kostenbeteiligung. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Kostenerhebung abgesehen. Ebenso werden Kosten unter 2,50 Euro nicht übernommen.</p>	
--	--	---	--